

An das Stadtparlament

W i n t e r t h u r

Revision der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (VBF) vom 11. Juni 1979

Antrag:

Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (VBF) wird gemäss Beilage erlassen und vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Weisung:

1. Ausgangslage

Die geltende städtische Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (VBF) ist seit 11. Juni 1979 in Kraft (VBF 79). Gestützt darauf hatte der Stadtrat am 15. August 1979 Ausführungsvorschriften erlassen. Diese wurden am 27. Juni 1984, am 21. Dezember 1988 und am 3. Februar 1993 den sich ändernden Bedürfnissen angepasst. Die Änderungen betrafen Details bezüglich des Rechts auf Bestattung und die Ruhefristen. In der Praxis erwies sich die VBF 79 in verschiedenen Bestimmungen als nicht mehr passend, um den sich ändernden Rahmenbedingungen und Bedürfnissen in der Bestattungskultur Rechnung tragen zu können.

Die kantonale Bestattungsverordnung aus dem Jahr 1963 (BVO 63) wurde 2015 unter anderem auf Grund des geänderten Gesundheitsgesetzes vollständig revidiert. Die Totalrevision trat 2016 in Kraft (Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015, BesV, LS 818.61, nachfolgend: BesV 2015). Die BVO 63 war in verschiedenen Belangen revisionsbedürftig. Beispielsweise enthielt sie Bestimmungen, die aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich oder zu einschränkend waren oder unnötige Details regelten. Die Begriffe entsprachen nicht mehr den heutigen Gepflogenheiten, und die Struktur war zu kompliziert. Trotz ihrer Ausführlichkeit in vielen Belangen regelte die BVO 63 wichtige Aspekte aber nicht, beispielsweise waren die Bestimmungen über die Leichenschau, die Todesbescheinigung und Meldungen bei Todesfällen lückenhaft, und es fehlten Regelungen zur Frage der Anordnungsbefugnis für die Belange einer Bestattung.

2. Die revidierte städtische Verordnung (VBF)

Zahlreiche Bestimmungen der VBF werden an das übergeordnete Recht angepasst. Anpassungen sind aber auch erforderlich, weil innerhalb der Stadtverwaltung verschiedene Reorganisationsmassnahmen, beispielsweise die Übernahme des Bestattungsamtes durch die ehemalige Stadtgärtnerei und die Zusammenführung von Stadtgärtnerei und Forstbetrieb zu Stadtgrün Winterthur, erfolgt sind. Im Weiteren sind klassische Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen, die früher vom Zivilstandsamt ausgeführt wurden, zwischenzeitlich an das Bestattungsamt übertragen worden.¹ Die Begrifflichkeiten wurden dem neuen kantonalen Recht angepasst.

¹ SRB-Nr. 2003-2494 vom 17. Dezember 2003

3. Begrifflichkeiten

Im Bereich des Bestattungswesens werden viele Begriffe nicht klar rechtlich abgegrenzt. Dies ist darin begründet, dass sie bereits im allgemeinen Sprachgebrauch teilweise unterschiedlich, teilweise synonym verwendet werden. So hat auch schon der kantonale Gesetzgeber bei der Revision der kantonalen Bestattungsverordnung auf eine Legaldefinition beispielsweise der Begriffe der Bestattung, des Begräbnisses oder der Beisetzung verzichtet. In der Begründung hat er allerdings festgehalten, dass er den Begriff der «Bestattung» als den umfassendsten versteht: «In ihm ist alles enthalten, was mit den aufgezählten Handlungen sowie mit dem Friedhofwesen zu tun hat.»²

Im vorliegenden Gesetzestext ist zudem der Begriff «Urne» als umfassende Beschreibung aller nach Pietät und tatsächlicher Verwendbarkeit geeigneter Aschebehältnisse zu verstehen (z.B. vergängliche Urnen, Aschesäcke etc.).

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 *Gegenstand*

Der Regelungsumfang der VBF stellt die Ausformulierung des Auftrages aus den kantonalen Vorschriften dar:

§ 3 Absatz 1 BesV 2015:

«Die politischen Gemeinden (Gemeinden) sind zuständig für das Bestattungswesen»

und

§ 3 Absatz 4 BesV 2015:

«Sie erlassen Bestimmungen über a. die Durchführung der Bestattungen, b. die Gestaltung und Benützung der Friedhöfe, c. die Gebühren.»).

Artikel 2 *Bestattungs- und Friedhofamt und Zuständigkeiten*

Artikel 2 statuiert – in Umsetzung von § 3 Absatz 3 BesV 2015 – dass Stadtgrün Winterthur das Bestattungsamt der Stadt Winterthur ist. Die übrigen in Artikel 2 enthaltenen Regelungen stellen ebenfalls eine Umsetzung der Vorgaben aus § 3 BesV 2015 dar.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, einzelne Aufgaben an Dritte zu übertragen. Heute werden bereits die Pflege der Quartierfriedhofsanlagen, die Beschriftung der Gemeinschaftsgräber und die Bestattungsleistungen mittels Ausschreibung an private Unternehmen übertragen.

Artikel 3 *Friedhofkommission*

Die Friedhofkommission stellt die Fortführung der bisherigen Grabmalkommission dar. Ihre Aufgaben werden durch den Stadtrat konkretisiert und festgelegt.

Artikel 4 *Anordnungsberechtigte Person*

Artikel 4 wiederholt in Absatz 1 Satz 1 zunächst den Inhalt von § 19 Absatz 1 BesV 2015 («Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person.»). Das in § 19 Absatz 1 BesV 2015 festgehaltene Selbstbestimmungsrecht zeitigt Wirkung über den Tod hinaus und hat grundsätzlich Vorrang vor dem Bestimmungsrecht der hinterbliebenen Angehörigen (verankert in Artikel 10 Absatz 2 BV³, BGE 129 I 173, E.4 [2001]). Absatz 2 hält fest, dass sich die anordnungsberechtigte Person (also sowohl die verstorbene Person zu Lebzeiten als auch die Angehörigen) durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen kann. Absatz 3 verweist betreffend den Begriff der „Angehörigen“ auf die in der kantonalen BesV 2015 enthaltene Definition.

Diese lautet:

² Begründung zur BesV 2015, Ziffer 3.2 Begrifflichkeiten, S. 15

³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR.101)

«§ 20 BesV, Angehörige

¹ Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, ist diejenige Person anordnungsbe-rechtigt, die mit der verstorbenen Person am engsten verbunden war.

² Ohne gegenteilige Anhaltspunkte gelten die folgenden Personen der Reihe nach als mit der verstorbenen Person am engsten verbunden, wenn sie mit dieser bis zu deren Tod persönlichen Kontakt gepflegt haben:

- a. Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
- b. Kinder über 16 Jahren,
- c. Eltern und Geschwister über 16 Jahren,
- d. Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren,
- e. andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden.»

Artikel 6 *Überführung*

Die Kompetenz für Artikel 6 ist in § 3 Absatz 4 litera c BesV 2015 enthalten.⁴ Von der Möglichkeit, eine anderslautende Anordnung zu treffen (Absatz 2) wird immer wieder Gebrauch gemacht: bei-spielsweise, wenn die anordnungsberechtigte Person einen Bestatter persönlich kennt und be-auftragt oder für den Transport verstorbener Personen muslimischen Glaubens, bei denen die anordnungsberechtigte Person einen Transport durch einen muslimischen Bestatter wünscht. Es handelt sich hierbei um einen Sonderwunsch (Kostentragung durch die auftraggebende Person).

Artikel 7 *Bestattung auf den städtischen Friedhöfen*

Die VBF 79 enthielt für die Bestattung von Personen ohne letzten gesetzlichen Wohnsitz in Win-terthur einen Erlaubnisvorbehalt. Dieser wird mit dem neuen Artikel 7 Satz 1 zugunsten eines grundsätzlichen Rechts auf Bestattung auf einem Friedhof der Stadt Winterthur aufgegeben.

Dieses Recht zur Bestattung für Personen ohne letzten gesetzlichen Wohnsitz muss jedoch bei Vorliegen wichtiger Gründe – insbesondere im Falle von Platzmangel – durch den Stadtrat ein-geschränkt werden können (Satz 2), um der Verpflichtung der Stadt Genüge zu tun, den Perso-nen mit gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur eine schickliche Bestattung auf Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Die Verpflichtung basierte ursprünglich auf Artikel 53 Absatz 2 BV 1874 («Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Ver-storbene schicklich beerdigt werden kann.») und wird nach allgemeiner Ansicht heute aus Arti-kel 7 BV, («Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen») hergeleitet (siehe u.a. BGE 143 I 388, E. 2.2.1). Die Verpflichtung der Gemeinde wird im Kanton Zürich durch § 57 GesG⁵ konkretisiert: «Die Gemeinden stellen auf den Friedhöfen genügend Grabplätze für Erd- und Ur-nenbestattungen zur Verfügung.»

Die Stadt hat hiernach auf den städtischen Friedhöfen genügend Grabstätten für Erd- und Urnen-bestattungen für verstorbene Personen mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur vorzu-halten. Die Einschränkungsmöglichkeit nach Satz 2 ist umfassend. Der Stadtrat kann das Recht bei Platzmangel betreffend ganze Friedhöfe, einzelne Grabfelder etc. einschränken.

Artikel 8 *Ruhefristen*

Absatz 2 der Vorschrift greift die kantonal verbindliche Regelung auf, wonach Gemeinden eine längere aber keine kürzere Ruhefrist als diejenige von § 15 Absatz 1 BesV 2015 (20 Jahre) fest-legen können. Die Festlegung der kommunalen (längeren) Ruhefristen kann hierbei auch bezüg-lich einzelner Grabfelder oder –arten erfolgen.

In Winterthur beträgt beispielsweise die Ruhefrist für Reihengräber traditionell 25 Jahre, wie auch in zahlreichen anderen Gemeinden. Die jährlich erfolgenden Reaktionen auf Grabaufhebungen nach 25 Jahren zeigen, dass sogar diese Frist viele Angehörige als zu kurz empfinden. 25 Jahre werden (bei Erdbestattungen aus biologischer Sicht) als angemessener Kompromiss angesehen.

⁴ Begründung BesV 2015, Ziffer 4.1, Allgemeine Bestimmungen, S. 17

⁵ Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1)

Artikel 9 Bestattungsvereinbarung, Beratung und Hinterlegung

Zu Absatz 1 und 3: Die Hinterlegung einer Willenserklärung betreffend die Wünsche für die eigene Bestattung soll die Möglichkeit bieten, den eigenen Willen verbindlich festzuhalten, sodass im Zeitpunkt der Entscheidung über die Bestattung und Beisetzung möglichst Klarheit betreffend den Willen der verstorbenen Person besteht.

Wird der Wille einer Person hinsichtlich der eigenen Bestattung in einer Erklärung nach Absatz 1 festgehalten (und bei Stadtgrün nach Registrierung beim Zivilstandsamt deponiert), ist Stadtgrün Winterthur im Zeitpunkt des Versterbens der betreffenden Person im Rahmen der dannzumaligen Vorschriften bemüht, dem allenfalls bereits vor vielen Jahren festgelegten Bestattungswunsch bestmöglich Rechnung zu tragen. Hierbei kann es vorkommen, dass die in der Erklärung festgehaltenen Wünsche nicht 1:1 umgesetzt werden können, weil sich zwischenzeitlich die rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen geändert haben.

Artikel 10 Fehlende Willenserklärung

Artikel 10 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach dem Ableben einer Person Angehörige nicht immer auffindbar sind, keine Erklärung der verstorbenen Person vorliegt oder nicht immer Konsens zwischen den Angehörigen besteht.

Artikel 11 Zeitpunkt

Artikel 11 Absatz 1 entspricht der kantonalen Regelung des § 25 BesV 2015. In Konkretisierung dieser Regelung bestimmen Absatz 2 und 3, dass der Zeitpunkt der Erdbestattung und der Feuerbestattung durch Stadtgrün Winterthur festgesetzt wird, wobei nach Möglichkeit Wünsche der anordnungsberechtigten Person berücksichtigt werden. Die Festlegung des Zeitpunktes durch Stadtgrün Winterthur entspricht der Verpflichtung der Stadt eine schickliche Bestattung zu gewährleisten. Schicklichkeit bedeutet vorliegend in erster Linie Gleichbehandlung (BGE 125 I 300, E. 2.a) und somit – wie bei der Vergabe der Reihengräber auch – eine Festsetzung der Reihe nach.

Es besteht die Möglichkeit nach kürzerer Frist zu bestatten, was beispielsweise aus religiösen Gründen gewünscht wird. Die Vorschrift ist jedoch – nach kantonalem Vorbild – so ausgestaltet, dass sich aus ihr kein Anspruch auf eine kürzere Frist ergibt. Absatz 4 hält fest, dass Abdankungen, Erdbestattungen und Feuerbestattungen in der Regel an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht durchgeführt werden und schränkt damit die kantonale Vorschrift des § 25. Absatz 2 BesV 2015 ein, der diese Regel lediglich für Sonntage und allgemeine Feiertage enthält. Ausnahmen sind bei Vorliegen religiöser Gründe angezeigt. Der Stadtrat kann eine abweichende Regelung – im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts – treffen.

Artikel 12 Aufbahrung

Mit Artikel 12 wird der Auftrag aus § 23 BesV 2015 umgesetzt, demgemäss die Gemeinden dafür sorgen, dass die Leichname in geeignetem Rahmen würdig aufgebahrt werden.

In der Regel findet die Aufbahrung auf dem Friedhof Rosenberg statt, es besteht darüber hinaus in den meisten Heimen und Spitälern die Möglichkeit, sich von einer verstorbenen Person zu verabschieden. Auch eine Aufbahrung zu Hause ist zulässig.

Die Dauer der Aufbahrung wird auch durch den Zeitpunkt der Erdbestattung beziehungsweise der Feuerbestattung bestimmt. Diesen Zeitpunkt legt Stadtgrün Winterthur fest (Artikel 11 Absatz 2) – je nach Platz, Kapazität und Reihenfolge der Todesfälle.

Mit Absatz 2 wird Stadtgrün Winterthur die Möglichkeit gegeben bei Vorliegen besonderer Gründe die verstorbene Person im geschlossenen Sarg oder in einem für Besuchende nicht zugänglichen Raum aufzubahren. Sollten mildere gleichermassen wirksame Massnahmen zur Verfügung stehen, sind diese selbstverständlich ebenfalls zulässig. Als besonderer Grund ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die Aufbahrung einer Person zu verstehen, die mit einer potentiell auch nach dem Tod übertragbaren Infektion, wie Corona Virus, infiziert war. Zur Aufrechterhaltung des Friedhofbetriebes kann es mitunter in solchen Fällen angezeigt sein aus Gründen des Mitarbeiterschutzes den durch das Bestattungsunternehmen bereits verschlossenen Sarg nicht für eine offene Aufbahrung wieder zu öffnen.

Artikel 13 Schmuck und Wertgegenstände

Die BesV 2015 trifft über den Umgang mit Schmuck und Wertgegenständen der verstorbenen Person keine Regelungen, sodass die Konkretisierung den Gemeinden überlassen bleibt.⁶ In Winterthur werden verstorbenen Personen seit jeher nur auf ausdrücklichen Wunsch der anordnungsberechtigten Person Schmuck oder sonstige Wertgegenstände abgenommen. Hieran ist festzuhalten. Sollten sich gleichrangige Anordnungen widersprechen, liegt im Ergebnis keine klare Anordnung der anordnungsberechtigten Person vor. Da die sich an der verstorbenen Person befindenden Schmuckstücke und Wertgegenstände im Eigentum der Erbinnen und / oder Erben stehen, werden bei einer fehlenden klaren Anordnung aus Gründen des Eigentumsschutzes die entsprechenden Gegenstände abgenommen und zur Verfügung der Erbberechtigten auf die Seite gelegt.

Artikel 14 Feuerbestattung (Kremation)

Auch mit Blick auf die Kostentragung für die Bestattung durch die Wohngemeinden (§ 56 Absatz 1 GesG) hält Artikel 14 fest, dass die Kremation grundsätzlich im städtischen Krematorium erfolgt. In Ausnahmefällen wie Kapazitätsengpässen oder als Sonderwunsch der anordnungsberechtigten Person kann die Kremation auch andernorts erfolgen.

Das Winterthurer Krematorium führt Kremationen auch für Gemeinden durch. Hierfür und für die künftig mögliche Bestattung (auch Feuerbestattung) für jede verstorbene Person (siehe Artikel 7) sieht Absatz 5 vor, dass Stadtgrün Winterthur entsprechende Verträge mit Dritten abschliessen kann, also mit anderen Gemeinden und Privaten.

Artikel 15 Medizinische Implantate, körperfremde Stoffe und Ertragsverwertung

Artikel 15 regelt den Umgang mit körperfremden Stoffen nach erfolgter Kremation.

Hierbei wird zwischen medizinischen Implantaten und magnetischen Stoffen einerseits (Absatz 1) und weiteren körperfremden Stoffen andererseits (Absatz 2) unterschieden.

Der Begriff der «weiteren körperfremden Stoffe» umfasst hierbei auch Schmuck und Effekten, die der verstorbenen Person vor der Kremation nicht abgenommen worden sind. Eine solche Abnahme erfolgt seit jeher nur auf ausdrücklichen Wunsch der anordnungsberechtigten Person (siehe Artikel 13).

Die Unterscheidung innerhalb von Artikel 15 richtet sich nach der tatsächlichen Möglichkeit einer physischen Herausgabe an die Angehörigen, sollte eine solche gewünscht sein.

Medizinische Implantate und magnetische Stoffe können nach erfolgter Kremation den Angehörigen ausgehändigt werden, sollte dies gewünscht sein (Absatz 1, letzter Halbsatz).

In Bezug auf alle anderen körperfremden Stoffe ist eine Herausgabe an die Angehörigen nicht möglich. Ist die anordnungsberechtigte Person nicht mit einer Wiederverwertung dieser weiteren körperfremden Stoffe einverstanden, so kann sie der Entnahme widersprechen (Absatz 2, letzter Halbsatz). In diesem Fall – und bei sich widersprechenden gleichrangigen Anordnungen – verbleiben die weiteren körperfremden Stoffe in der Kremationsasche. Eine Entnahme und Aushändigung des Erlöses aus der Wiederverwertung an die Angehörigen findet für alle körperfremden Stoffe (Absatz 1 und Absatz 2) nicht statt.

Eine Zweckbindung des Erlöses aus der Wiederverwertung würde in Widerspruch zum sogenannten Non-Affektationsprinzip stehen (vgl. heute § 86 Absatz 2 GG⁷). Danach müssen alle Einnahmen einer Gemeinde in den allgemeinen Gemeindehaushalt fliessen. Mit der vorliegenden Bestimmung wird dieser Grundsatz des kantonalen Rechts im Sinne einer Klarstellung wiederholt.

Artikel 16

Im Gegensatz zum Friedhofszwang bei Erdbestattungen (§ 27 Absatz 1 BesV 2015) kann die anordnungsberechtigte Person bei Urnen etwas anderes anordnen (Begründung BesV 2015, Zif-

⁶ § 3 Absatz 4 litera a BesV 2015 („[Die politischen Gemeinden] ... erlassen Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen“)

⁷ Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20. April 2015, GG, LS 131.1

fer 4.3.3., S. 36), die Urne wird also für eine individuelle Anordnung den Angehörigen ausgehändigt. In Artikel 16 wird der Umgang mit der Urne nach erfolgter Kremation geregelt, insbesondere im Hinblick auf eine vorübergehende Aufbewahrung durch Stadtgrün Winterthur, die Kostenfolge und das Verfahren nach Ablauf der von Stadtgrün Winterthur festgelegten maximalen Aufbewahrungsfrist.

Artikel 17 Abdankungsfeier

§ 24 BesV 2015 hält fest, dass die Gemeinden auf dem Friedhofsgelände oder in seiner Nähe einen würdigen Raum für die Abdankung zur Verfügung stellen müssen. In Winterthur steht hierfür der als Abdankungskapelle bekannte Raum auf dem Friedhof Rosenberg zur Verfügung. Die Nutzungsregelungen für diesen Raum stellen eine Ausformung der Grundsätze von § 3 BesV 2015 dar.

Artikel 18 Städtische Friedhöfe und Friedhofswahl

Für die Beisetzung von Personen mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur ist die Wahl des Friedhofs grundsätzlich frei. Sie kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Platzmangel, durch den Stadtrat eingeschränkt werden. Diese Einschränkungsmöglichkeit besteht im Einzelfall aber auch generell.

Für verstorbene Personen ohne letzten gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur ist im Umkehrschluss zu Absatz 2 die Wahl nicht grundsätzlich frei. Es soll insbesondere auf den im Vergleich zum Friedhof Rosenberg kleineren Quartierfriedhöfen kein Platzmangel durch die Bestattung von Personen ohne letzten gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur entstehen.

Artikel 19 Privatfriedhöfe

Derzeit besteht mit dem israelitischen Friedhof nur ein Privatfriedhof. Weitere Privatfriedhöfe bedürften der Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion des Kantons (§ 31 Absatz 2 BesV 2015). Die Existenz von Privatfriedhöfen entbindet die Gemeinden nicht von ihrer Pflicht aus § 3 Absatz 2 BesV 2015 für eine schickliche Bestattung zu sorgen, mithin für die Einhaltung der kantonalen Regelungen des Bestattungs- und Gesundheitsrechts besorgt zu sein. Mit dieser Aufgabe geht eine Aufsichtsfunktion einher. Die Regelungen der VBF haben auch für den israelitischen Friedhof grundsätzlich Geltung.

Artikel 20 Ehrenort auf dem Friedhof Rosenberg

Friedhöfe sind Zeitzeugen der lokalen Geschichte – wie der Friedhof Rosenberg für die Winterthurer Geschichte. Es soll mit der gesellschaftspolitischen Teilhabe an der Erinnerungskultur den Einwohnern und Einwohnerinnen von Winterthur aber auch anderen interessierten Besuchern und Besucherinnen des Friedhofs Rosenberg ermöglicht werden, einen Überblick über in Winterthur bestattete bedeutsame Personen zu erhalten.

Für diese Personen soll ein Ehrenort eingerichtet werden. Der Friedhof Rosenberg besteht erst seit 1914, am Ehrenort sollen Besucher jedoch Informationen über in Winterthur bestattete bedeutende Personen unabhängig von der Bestandesdauer dieses Friedhofs erhalten; dies im Sinne einer Reise durch einen Teil der Winterthurer Stadtgeschichte unabhängig vom Ort des Friedhofs innerhalb der Stadt.

Artikel 21 Reihengräber und Privatgräber

Artikel 21 greift den Grundsatz des kantonalen Rechts auf, wonach die Gemeinden neben den Reihengräbern auch Privatgräber zu Verfügung stellen können (§ 35 BesV 2015).

In einem Reihengrab findet die unentgeltliche Erdbestattung oder Urnenbeisetzung verstorbener Personen mit letztem Wohnsitz in Winterthur statt. Bei diesen Gräbern besteht nicht die Möglichkeit, eine längere Bestandesdauer als die Ruhefrist zu vereinbaren. Die Gräber werden der Reihe nach zugeteilt und können weder ausgewählt noch reserviert werden. Diese Praxis entstammt der Verpflichtung der Stadt für eine schickliche Bestattung besorgt zu sein. Schicklichkeit bedeutet vorliegend in erster Linie Gleichbehandlung (BGE 125 I 300, E. 2.a und § 14 BesV 2015) und somit eine Zuteilung der Grabplätze der Reihe nach.

Bei einem Privatgrab (Titel 4.2.2) kann hingegen unter anderem die genaue Grabstätte ausgewählt, reserviert und eine längere Nutzungsdauer als die Ruhefrist vereinbart werden (innerhalb des durch den Stadtrat gesetzten Rahmens).

Auf eine genaue Auflistung der Grabfeldarten, die zur Verfügung gestellt werden, wird zukünftig verzichtet. Das kantonale Recht bezeichnet in § 33 BesV 2015 abschliessend die zulässigen Grabfeldarten. Einer Wiederholung auf kommunaler Grundlage bedarf es nicht.

Die Gemeinden haben auf den städtischen Friedhöfen genügend Grabplätze für verstorbene Personen mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde vorzuhalten (§ 57 GesG). Neben der Einrichtung von Privatgräbern auf den Friedhöfen ist es für die Gemeinden auch möglich, Beisetzungen von Asche ausserhalb von Friedhöfen anzubieten. Bestattungsrechtlich ist hierfür § 29 BesV 2015 zu beachten:

«§ 29 ¹ Urnen und Kremationsasche dürfen ausserhalb von Friedhöfen nur beigesetzt oder ausgebracht werden, wenn

a. Die Bestimmungen des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltschutz eingehalten werden,

b. Urnen und Kremationsasche nicht als solche erkennbar sind und nach kurzer Zeit nicht mehr wahrgenommen werden können.

² Die Gemeinden können das Beisetzen von Urnen oder das Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen einschränken oder verbieten, wenn sich dies störend auswirkt. Für Flächen des Kantons, insbesondere öffentliche Gewässer, ist die Direktion zuständig.

³ Das gewerbsmässige Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist verboten.»

Artikel 22 Urnen in bestehenden Gräbern

Artikel 22 hält fest, dass Urnen in bestehenden Gräbern beigesetzt werden können, wobei die von der ersten Bestattung laufende Ruhefrist dadurch nicht verlängert wird. Hierbei handelt es sich um eine § 15 Absatz 3 BesV 2015 entsprechende Regelung. Die Begründung zur Revision der kantonalen BesV 2015 hält hierzu fest: «Wer einwilligt, dass eine Urne in einem bestehenden Grab beigesetzt wird, willigt auch ein, dass er nicht nochmals einen Grabplatz dafür bekommt, wenn das Grab abgeräumt wird».⁸

Artikel 23 Abgabe und Nutzung

Es besteht immer wieder ein Bedürfnis – beispielsweise nach abgelaufener Ruhefrist eines Reihengrabes – die Nutzungsrechte an einem Privatgrab zu erwerben. Dies soll künftig möglich sein (Absatz 1). Auf dem Friedhof Rosenberg stehen derzeit genügend Privatgräber zur Verfügung. Es soll daher möglich sein, Privatgräber zu reservieren.

Die näheren Einzelheiten regelt der Stadtrat in Ausführungsbestimmungen (Absatz 3).

Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass infolge von Reservationen kein Platzmangel für Bestattungen verstorbener Personen mit letztem Wohnsitz in Winterthur entsteht. So können beispielsweise die Anzahl Grabplätze, die reserviert werden dürfen, beschränkt oder bestimmte Grabfelder oder –arten ganz von der Reservationsmöglichkeit ausgenommen werden. Die Vorgaben können hierbei je nach Platzangebot auf einzelnen Friedhöfen und Grabfeldern unterschiedlich sein. Der Stadtrat regelt beispielsweise ferner die Verfügungsberechtigung, für welche Dauer eine Reservation erfolgen kann sowie Grabgestaltung und Pflege während einer laufenden Reservation. Die Reservationsmöglichkeit soll in erster Linie für eine eigene künftige Bestattung sowie die von Angehörigen bestehen. Gewerbsmässige Reservationen bzw. der Handel mit Grabplätzen sollen nicht gestattet sein.

Artikel 25 Vorzeitige Auflösung von Nutzungsverträgen und vorzeitige Aufhebung

Die Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung von Nutzungsverträgen (Absatz 1) oder der Aufhebung durch den Stadtrat (Absatz 2) besteht erst nach Ablauf der Ruhefrist für die letzte Beisetzung.

⁸ Begründung BesV 2015, Ziffer 4.3.1. Grundsätze, S. 26

Artikel 26 Grabzeichen und Grabmale

Grabzeichen tragen in der Regel den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person (§ 40 Absatz 2 BesV 2015). In Änderung der bisherigen Vorschriften soll es auf den städtischen Friedhöfen künftig möglich sein, dass ein Grab ohne Grabzeichen bleibt (Absatz 1). Diese Möglichkeit sieht das kantonale Recht in § 43 Satz 1 BesV 2015 vor.

Unter Grabmal (Absatz 2) versteht die vorliegende Vorschrift ein über ein schlichtes Grabzeichen der Gemeinde hinausgehendes Werk, welches auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person erstellt und am Grab aufgestellt wird.

Grabmale sind fachgerecht, also von einer Fachperson aufzustellen. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Grabmalverordnung (Absatz 5, bisher: Ausführungsrichtlinien über das Aufstellen von Grabmalen auf den Friedhöfen von Winterthur vom 15.12.1997, 1.8-3).

Friedhöfe sind mit ihren Handwerksarbeiten, Skulpturen, Gravuren und ihrer stadtplanerischen Gestaltung Teil unseres kulturellen Erbes. Zur Erhaltung dieses Erbes ist es Aufgabe von Stadtgrün Winterthur, ein Inventar schützenswerter Objekte zu führen (Absatz 4). Es soll nach Ablauf der Ruhefrist eines Grabes die Möglichkeit für die Stadt bestehen, die betreffenden Objekte – im Einvernehmen mit der Eigentümerschaft – zu übernehmen. Diese bereits bestehende Möglichkeit soll mit der expliziten Aufnahme in die VBF einen verbindlicheren Charakter erhalten und der Inventarisierung des Friedhofs Rosenberg als Objekt im Inventar der Kulturgüter nationaler und regionaler Bedeutung des Bundes Rechnung tragen.

Artikel 27 Grabbepflanzung und Pflege

Hinsichtlich Grabbepflanzung und –unterhalt setzt Artikel 27 die Bestimmung von § 44 BesV 2015 um:

«§ 44 BesV, Grabbepflanzung und -unterhalt

¹ Die Gemeinden bepflanzen und unterhalten die Gräber selbst oder überlassen dies den Angehörigen der verstorbenen Person.

² Pflegen die Gemeinden die Gräber selbst oder im Auftrag der Angehörigen, können sie die Kosten in Rechnung stellen.

³ Vernachlässigte Gräber werden von den Gemeinden in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten können in Rechnung gestellt werden.»

Artikel 28 Anpflanzungs- und Grabpflegeverträge

Artikel 28 trifft eine § 44 Absatz 2 BesV 2015 konkretisierende Regelung hinsichtlich des durch die Angehörigen in Auftrag gegebenen Grabunterhalts.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Zürich handelt es sich beim Grabunterhaltsvertrag um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Begründung BesV2015, § 35, S. 40 mit Verweis auf Entscheid des Verwaltungsgerichts VB.2000.00331 vom 16. November 2000). Dies stellt Absatz 2 auf kommunaler Ebene klar.

Entgegen der bisherigen Praxis sieht die VBF nicht mehr die Möglichkeit vor, bei Stadtgrün Winterthur eine Vorauszahlung über mehrere Jahre für die Anpflanzungs- und Grabpflegeleistungen leisten zu können. Es besteht die Möglichkeit, die Rechnung jährlich zu zahlen oder einen Vorauszahlungsvertrag bei einem Kreditinstitut abzuschliessen.

Artikel 29 Verwahrloste Gräber

Artikel 29 macht hinsichtlich der Bepflanzung wiederum Gebrauch von § 44 BesV 2015. Alle verwahrlosten Gräber, die von den Angehörigen gepflegt werden müssten, bzw. die die Angehörigen auf ihre Kosten pflegen lassen müssten, werden zunächst mit einem Schild versehen, welches die Angehörigen auffordert, ihren Pflichten nachzukommen und sich bei Stadtgrün Winterthur / der Friedhofverwaltung zu melden. Bleibt diese Ausschilderung erfolglos, kann Stadtgrün Winterthur die Anpflanzfläche abräumen und durch eine pflegeleichte Dauerbepflanzung ersetzen, auch wenn die Angehörigen bekannt sind. Die entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt. Bei verwahrlosten Privatgräbern wird zusätzlich zur Ausschilderung mittels des Friedhofregisters nach den Nutzungsberechtigten gesucht, um sie an ihre Unterhaltungspflichten zu erinnern bzw. die Kosten der Grabpflege in Rechnung stellen zu können. Enthält das Friedhofregister keine weiter-

führenden Informationen, werden die fraglichen Gräber amtlich publiziert und allfällige Erben aufgefordert sich zu melden, ansonsten fallen die entsprechenden Grabnutzungsrechte an die Stadt zurück. Stadtgrün Winterthur ist davon befreit, weitergehende Nachforschungen zu tätigen. Nach dem Rückfall der Nutzungsrechte kann die Stadt unter Berücksichtigung der Ruhefrist über das Grab verfügen.

Artikel 33 Exhumation und Urnenversetzung

Absatz 1 bezieht sich auf § 36 Absatz 1 BesV 2015, der den Grundsatz enthält, dass erdbestattete Leichname nicht ausgegraben werden dürfen. Dieser Grundsatz schützt einerseits die Totenruhe, andererseits ist er aus gesundheitspolizeilichen Überlegungen angezeigt. Nach § 36 Absatz 3 BesV 2015 bleiben Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte vorbehalten.

Absatz 2 setzt § 36 Absatz 2 BesV 2015 um, wonach die Gemeinden bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe Ausnahmen bewilligen können. Der kantonale Gesetzgeber hält hierfür ausdrücklich fest, dass es nicht möglich ist, die «aussergewöhnlichen Gründe» generell abstrakt zu entscheiden, da es sich immer um eine Beurteilung im Einzelfall handelt.⁹

Gemäss § 37 BesV 2015 können die Gemeinden bei Vorliegen achtenswerter Gründe die Versetzung von Urnen bewilligen. In der Begründung zum Erlass dieser kantonalen Vorschrift heisst es betreffend die Qualifikation «achtenswert»:

«Der «achtenswerte Grund» muss jedoch eine gewisse Intensität erreichen. Ein Wohnsitzwechsel allein ist in der Regel kein achtenswerter Grund im Sinne dieser Bestimmung, denn Schicklichkeit und Pietät sprechen dagegen, eine Urne wie Hausrat zu zügelin.»¹⁰

Artikel 34 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung

Es ist aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt, keine abschliessende «Positivliste» der vom Anspruch auf eine schickliche Bestattung umfassten Leistungen zu führen, da im Einzelfall der Anspruch Unterschiedliches umfassen kann. Daher wird künftig auf Stufe der VBF auf eine entsprechende Auflistung verzichtet. Eine Liste, der in der Regel vom Anspruch auf eine schickliche Bestattung umfassten Leistungen wird der Stadtrat in Ausführungsbestimmungen aufführen.

Artikel 35 Leistungen bei auswärtiger Bestattung

Einschlägige Vorschrift des kantonalen Rechts ist § 46 BesV 2015:

«§ 46 BesV, Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde

¹ Bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde kann die Bestattungsgemeinde ihre Leistungen zu ihren Selbstkosten in Rechnung stellen.

² Die Wohngemeinde beteiligt sich mit Fr. 300 an den Kosten. Veranlasst die Wohngemeinde die Einsargung und Kremation nicht selbst, übernimmt sie zudem Fr. 250 für den Sarg und die Einsargung und Fr. 500 für die Kremation und die Urne.

³ Sie kann höhere Kostenbeteiligungen vorsehen.»

Artikel 38 Gebühren

§ 3 Absatz 4 litera c. BesV 2015 stellt klar, dass die Gemeinden eine Gebührenordnung zu erlassen haben, wenn sie Gebühren erheben wollen.¹¹

Artikel 40 Öffnungszeiten und Veranstaltungen

Das Gelände von Friedhöfen hat eine besondere Zweckbindung. Die Wahrung der Ruhe und Integrität dieser Orte, insbesondere bei Bestattungen, ist essentiell. Für Veranstaltungen ist deshalb eine Bewilligung notwendig (Absatz 2). Nur so können würdevolle Bestattungen und die hierfür erforderliche stimmige Umgebung der Trauergemeinde ermöglicht werden. Ebenso müssen die gärtnerischen und anderweitigen erforderlichen Arbeiten (z.B. Grabaufhebungen) ausgeführt werden können, ohne dass hierdurch Veranstaltungen gestört werden. Die hierfür dringend

⁹ Begründung BesV 2015, § 36, S. 41

¹⁰ Begründung BesV 2015, § 37, S. 42

¹¹ Begründung zur BesV 2015, Ziffer 4.1. Allgemeine Bestimmungen, S. 17

notwendige Planung und die Pietät wahrende Abwägung erfolgt bei Stadtgrün Winterthur in Zusammenarbeit der für Unterhalt und Pflege der Friedhofverwaltung verantwortlichen Mitarbeitenden und der Friedhofverwaltung.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher / der Vorsteherin des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilage:

1. Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen



Stadt Winterthur

Arbeitsversion

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (VBF)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

1 Zuständigkeit und Organisation

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Gebiet der Stadt Winterthur.

Art. 2 Bestattungs- und Friedhofamt und Zuständigkeiten

¹ Stadtgrün Winterthur als Bereich des Departements Technische Betriebe ist das Bestattungs- und Friedhofamt der Stadt Winterthur. Ihm obliegen insbesondere:

- a. die Entgegennahme der Todesfallmeldung und Weiterleitung an das Zivilstandsamt;
- b. das Betreiben des Krematoriums;
- c. die Organisation und Durchführung der Bestattungen;
- d. der ordnungsgemässe Betrieb der Friedhöfe;
- e. die Planung und Pflege der städtischen Friedhöfe;
- f. die Führung des Grabregisters;
- g. der Erlass von Bewilligungen und anderen Verfügungen im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Friedhofswesen;
- h. die Pflege und Weiterentwicklung der Bestattungskultur.

² Der Stadtrat kann einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.

Art. 3 Friedhofskommission

¹ Der Stadtrat setzt zur Beratung im Bereich des Bestattungs- und Friedhofswesens eine Friedhofskommission ein und regelt deren Organisation, Aufgaben und Befugnisse in einem Behördenerlass.

² Die Friedhofskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 4 Anordnungsberechtigte Person

¹ Anordnungsberechtigt ist die verstorbene Person.

² Die anordnungsberechtigte Person kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

³ Liegt Stadtgrün Winterthur keine Willenserklärung der verstorbenen Person vor, sind die in der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich (BesV) genannten Angehörigen der Reihe nach anordnungsberechtigt.

2 Meldung von Todesfällen und Überführung

Art. 5 Meldung von Todesfällen

¹ Die Friedhofverwaltung von Stadtgrün Winterthur nimmt die Meldung von Todesfällen entgegen und leitet diese an das Zivilstandsamt weiter.

Art. 6 Überführung

¹ Stadtgrün Winterthur obliegen die Organisation und Durchführung der folgenden Transporte:

- a. für innerhalb des Stadtgebietes verstorbene Personen die Überführung innerhalb des Stadtgebietes;
- b. für ausserhalb des Stadtgebietes in der Schweiz verstorbene Personen mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur der Heimtransport in die Stadt.

² Dies gilt nicht für den Fall, dass die anordnungsberechtigte Person etwas anderes anordnet.

³ Die Leistungen gemäss Absatz 1 litera b. sind kostenpflichtig.

3 Bestattung

3.1 Grundsätze

Art. 7 Bestattung auf den städtischen Friedhöfen

¹ Jede verstorbene Person kann grundsätzlich auf einem der städtischen Friedhöfe bestattet werden. Der Stadtrat kann dieses Recht für verstorbene Personen ohne letzten gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Platzmangel, einschränken.

Art. 8 Ruhefristen

¹ Die kantonale Ruhefrist beträgt 20 Jahre.

² Der Stadtrat kann längere kommunale Ruhefristen festlegen.

3.2 Ablauf

Art. 9 Bestattungsvereinbarung, Beratung und Hinterlegung

¹ Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Winterthur können unter Vorweisen eines amtlichen Ausweises bei Stadtgrün Winterthur eine eigenhändig unterschriebene Erklärung betreffend Wünsche für die eigene Bestattung hinterlegen.

² Stadtgrün Winterthur berät die Angehörigen und legt mit ihnen die Einzelheiten der Bestattung in einer Vereinbarung fest.

³ Stadtgrün Winterthur überprüft bei jeder Anmeldung eines Todesfalls, ob die verstorbene Person eine Erklärung nach Absatz 1 hinterlegt hat.

Art. 10 Fehlende Willenserklärung

¹ Stadtgrün Winterthur ordnet die Kremation und eine schickliche Beisetzung an, wenn innert nützlicher Frist keine Willenserklärung einer anordnungsberechtigten Person vorliegt oder sich gleichrangige Anordnungen widersprechen.

² Stadtgrün Winterthur trägt dem mutmasslichen Willen und den Traditionen der Religions- und Konfessionsgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung.

Art. 11 Zeitpunkt

¹ Erdbestattungen und Feuerbestattungen finden in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach Eintritt des Todes statt.

² Stadtgrün Winterthur legt den Zeitpunkt der Erdbestattung und der Feuerbestattung fest.

³ Wünsche der anordnungsberechtigten Person werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

⁴ An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden in der Regel keine Abdankungen, Erdbestattungen und Feuerbestattungen durchgeführt. Der Stadtrat kann im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts eine abweichende Regelung treffen.

Art. 12 Aufbahrung

¹ Die Aufbahrung erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle im Friedhof Rosenberg für die Dauer von maximal sieben Tagen.

² Stadtgrün Winterthur kann bei Vorliegen besonderer Gründe anordnen, dass die verstorbene Person im geschlossenen Sarg oder in einem für Besucherinnen und Besucher nicht zugänglichen Raum aufgebahrt wird.

Art. 13 Schmuck und Wertgegenstände

¹ Stadtgrün Winterthur nimmt der verstorbenen Person Schmuck und Wertgegenstände grundsätzlich nur auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person ab oder wenn sich gleichrangige Anordnungen widersprechen.

² Die Aushändigung der Wertgegenstände erfolgt gegen Vorweisen eines amtlichen Ausweises an die nächsten Angehörigen und ist schriftlich zu bestätigen.

Art. 14 Feuerbestattung (Kremation)

¹ Die Kremation erfolgt grundsätzlich im städtischen Krematorium.

² Die Asche wird in einer Urne gesammelt, welche eindeutig identifizierbar gekennzeichnet wird.

³ Stadtgrün Winterthur stellt eine Bescheinigung über den Vollzug der Kremation aus und übergibt diese den Angehörigen.

Stadt Winterthur

⁴ Bei auswärts erfolgter Kremation ist Stadtgrün Winterthur vor der Beisetzung der Urne in einem städtischen Friedhof eine Bescheinigung über die Kremation einzureichen.

⁵ Stadtgrün Winterthur kann Verträge mit Dritten über die Durchführung der Kremation abschliessen.

Art. 15 Medizinische Implantate, körperfremde Stoffe und Ertragsverwertung

¹ Nach der Kremation werden der Asche medizinische Implantate und magnetische Stoffe entnommen und der Wiederverwertung zugeführt, sofern die Angehörigen keine Aushändigung wünschen.

² Weitere körperfremde Stoffe können der Asche entnommen und der Wiederverwertung zugeführt werden, sofern kein Widerspruch der anordnungsberechtigten Person vorliegt oder sich gleichrangige Anordnungen widersprechen.

³ Die Erträge aus der Wiederverwertung der Stoffe fliessen in die Stadtkasse.

Art. 16 Freigabe und Aufbewahrung der Urne

¹ Den Angehörigen wird nach erfolgter Kremation die Urne ausgehändigt.

² Eine Aufbewahrung der Urne erfolgt für die Dauer eines Monats unentgeltlich. Eine anschliessende Aufbewahrung ist kostenpflichtig und kann auf eine bestimmte Dauer vereinbart werden.

³ Urnen, die innert eines Jahres nach der Kremation oder nach Ablauf einer vereinbarten Aufbewahrungsfrist nicht abgeholt worden sind, werden auf dem Friedhof Rosenberg beigesetzt.

Art. 17 Abdankungsfeier

¹ Im Friedhof Rosenberg steht den Angehörigen ein Raum für die Abdankungsfeier zur Verfügung.

² Der Raum für die Abdankungsfeier kann unabhängig von der Zugehörigkeit der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen zu einer Religion oder Konfession genutzt werden.

³ Die anordnungsberechtigte Person ist für Inhalt und Gestaltung der Abdankungsfeier verantwortlich.

4 Friedhöfe und Gräber

4.1 Friedhöfe

Art. 18 Städtische Friedhöfe und Friedhofswahl

¹ Auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Winterthur bestehen folgende städtische Friedhöfe: Rosenberg und die Quartierfriedhöfe Oberwinterthur, Seen, Töss und Wülflingen.

² Für die Beisetzung verstorbener Personen mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur ist die Wahl des Friedhofs grundsätzlich frei.

³ Der Stadtrat kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Platzmangel, die Wahlfreiheit einschränken.

Art. 19 Privatfriedhöfe

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber der Privatfriedhöfe sind verantwortlich für:

- a. die ordnungsgemässe Durchführung der Bestattungen;
- b. die Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Anlagen.

² Stadtgrün Winterthur hat die Aufsicht über die Einhaltung der Regelungen des Bestattungs- und Gesundheitsrechts auf den Privatfriedhöfen und kann diesbezüglich Weisungen an die Betreiberinnen und Betreiber privater Friedhöfe erteilen.

Art. 20 Ehrenort auf dem Friedhof Rosenberg

¹ Auf dem Friedhof Rosenberg wird ein Ehrenort eingerichtet, an dem die Namen in Winterthur bestatteter bedeutender Personen verzeichnet werden.

² Bedeutende Personen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Personen von historischer, gesellschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Bedeutung sowie Personen mit besonderen Verdiensten für die Stadt Winterthur.

³ Der Stadtrat entscheidet über die Namensnennung am Ehrenort.

4.2 Gräber

4.2.1 Arten und Urnenbeisetzung

Art. 21 Reihengräber und Privatgräber

¹ Auf den städtischen Friedhöfen stehen neben Reihengräbern auch Privatgräber zur Verfügung.

Art. 22 Urnen in bestehenden Gräbern

¹ Urnen können in bestehenden Gräbern beigesetzt werden.

² Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht verlängert.

4.2.2 Privatgräber

Art. 23 Abgabe und Nutzung

¹ Privatgräber werden zur unmittelbaren Nutzung oder Reservation abgegeben.

² Die Einräumung des Nutzungsrechts an einem Privatgrab erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Nutzungsdauer und allfällige Verlängerungsmöglichkeiten. Er kann Einschränkungen der Reservationsmöglichkeit vorsehen.

⁴ Es wird eine Nutzungsgebühr, abhängig von der Grabgrösse, Lage und Nutzungsdauer erhoben.

Art. 24 Nachfolgende Beisetzungen und Folgen der Aufhebung

¹ Stadtgrün Winterthur kann unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der tatsächlichen Machbarkeit weitere Beisetzungen während laufender Ruhefrist bewilligen.

² Bei nachfolgenden Beisetzungen im selben Grab verlängert sich der Vertrag um jeweils mindestens die Dauer der Ruhefrist für die letzte Beisetzung.

³ Nachfolgende Beisetzungen und Verlängerungen des Nutzungsvertrages sind nicht möglich, wenn friedhofplanerische Gründe entgegenstehen.

⁴ Bei Aufhebungen von Privatgräbern tragen die Nutzungsberechtigten eine Gebühr für das Entfernen der Grabmäler und die Wiederherrichtung der Gräber.

Art. 25 Vorzeitige Auflösung von Nutzungsverträgen und vorzeitige Aufhebung

¹ Der Stadtrat regelt die Rückerstattung des bezahlten Nutzungsentgelts bei vorzeitiger Auflösung eines Nutzungsvertrages.

² Der Stadtrat kann, im Zuge der Aufhebung oder Umgestaltung eines Friedhofs oder eines Teils davon, Privatgräber vorzeitig aufheben. Stadtgrün Winterthur hat in solchen Fällen ein Grab gleicher oder ähnlicher Art anzubieten. Die Kosten der Verlegung gehen zulasten der Stadt.

4.3 Grabzeichen und Grabunterhalt

Art. 26 Grabzeichen und Grabmale

¹ Die anordnungsberechtigte Person kann verlangen, dass ein Grab ohne Grabzeichen bleibt.

² Entscheidet sich die anordnungsberechtigte Person für das Aufstellen eines Grabmals, so hat sich dieses in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Die Erstellung und Entfernung von sowie sämtliche Arbeiten an und im Zusammenhang mit Grabmälern sind bewilligungspflichtig. Stadtgrün Winterthur ist für die Bewilligung zuständig.

³ Die anordnungsberechtigte Person ist für das fachgerechte Aufstellen und Instandhalten des Grabmals verantwortlich.

⁴ Stadtgrün Winterthur führt ein Inventar schützenswerter Grabmale, Gräber und Kunstwerke auf den städtischen Friedhöfen. Nach Ablauf der Ruhefrist des betreffenden Grabes kann Stadtgrün Winterthur inventarisierte Objekte übernehmen und im Bestand erhalten.

⁵ Der Stadtrat erlässt eine Grabmalverordnung.

Art. 27 Grabbepflanzung und Pflege

¹ Die Grabpflege (Bepflanzung, Schmuck und Pflege) obliegt den Angehörigen der verstorbenen Person. Die Verpflichtung besteht bei Reihengräbern während der Dauer der kommunalen Ruhefrist, bei Privatgräbern während der Dauer des Nutzungsvertrages.

Stadt Winterthur

² Die Gestaltung und Pflege des Grabes haben sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen. Die individuelle Anpflanzfläche ist grundsätzlich zu bepflanzen. Die Vorgaben von Stadtgrün Winterthur über die zu verwendenden Pflanzen und Pflegemittel sind zu beachten.

³ Der Stadtrat kann festlegen, dass für bestimmte Grabarten die Pflege zwingend gegen Gebühr durch Stadtgrün Winterthur zu erfolgen hat.

Art. 28 Anpflanzungs- und Grabpflegeverträge

¹ Die Angehörigen können Stadtgrün Winterthur mit der Grabpflege (Anpflanzungs- und/oder Pflegeverträge) beauftragen.

² Der Auftrag erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Art. 29 Verwaarloste Gräber

¹ Verwaarloste Gräber werden für die Dauer eines Jahres ausgeschildert.

² Nach Ablauf dieser Frist räumt Stadtgrün Winterthur die individuelle Anpflanzfläche und legt auf Kosten der Erbinnen oder Erben der verstorbenen Person eine Dauerbepflanzung an.

³ Lassen sich bei Privatgräbern anhand des Friedhofregisters und trotz Ausschilderung keine Nutzungsberechtigten mehr feststellen, werden die entsprechenden Gräber amtlich publiziert. Werden innerhalb eines Jahres seit der Publikation keine Ansprüche geltend gemacht, fallen die Nutzungsrechte für diese Gräber entschädigungslos an die Stadt zurück, die unter Berücksichtigung der kantonalen Ruhefrist mit diesen Gräbern verfahren kann.

4.4 Abräumen und Aufhebung von Gräbern

Art. 30 Abräumen von Gräbern

¹ Nach Ablauf der kommunalen Ruhefrist können Reihengräber auf Antrag der Angehörigen abgeräumt werden.

Art. 31 Räumung von Abteilungen

¹ Nach Ablauf der kommunalen Ruhefrist aller Gräber einer Abteilung kann Stadtgrün Winterthur die Räumung der ganzen Abteilung anordnen.

² Die Räumung ganzer Abteilungen wird vorgängig unter Einhaltung der einschlägigen kantonalen Fristen amtlich publiziert.

Art. 32 Abholung von Grabmal und Grabschmuck

¹ Die Angehörigen entfernen das Grabmal und den Grabschmuck. Stadtgrün Winterthur setzt hierfür eine Frist von mindestens einem Monat. Im Falle der Räumung einer ganzen Abteilung beginnt diese Frist mit der amtlichen Publikation.

² Nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 1 verfügt Stadtgrün Winterthur über nicht abgeholte Grabmale, -pflanzen und Schmuck. Nicht abgeholte Asche wird in einem Gemeinschaftsgrab der Erde übergeben.

Art. 33 Exhumation und Urnenversetzungen

¹ Erdbestattete Personen dürfen nicht exhumiert werden.

² Stadtgrün Winterthur kann die Exhumation erdbestatteter Personen nach Ablauf der Ruhefrist bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe vorliegen und die anderweitige Bestattung des Leichnams gewährleistet ist.

³ Stadtgrün Winterthur kann die Versetzung von Urnen bewilligen, wenn achtsenswerte Gründe vorliegen.

5 Leistungen und Kosten

5.1 Unentgeltliche Leistungen

Art. 34 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung

¹ Für verstorbene Personen mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur ist die Bestattung kostenlos. Der Stadtrat legt fest, welche Leistungen der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung umfasst.

Art. 35 Leistungen bei auswärtiger Bestattung

¹ Besteht Anspruch auf unentgeltliche Bestattung, ersetzt die Stadt die Kosten für die erbrachten Leistungen gemäss § 46 Absatz 1 und 2 BesV.

Stadt Winterthur

5.2 Kostenpflichtige Leistungen

Art. 36 Kostenpflichtige Bestattungsleistungen

¹ Leistungen nach § 45 Absatz 1 BesV werden in Rechnung gestellt.

Art. 37 Leistungen für Auswärtige

¹ Für verstorbene Personen ohne letzten gesetzlichen Wohnsitz in Winterthur sind sämtliche Leistungen kostenpflichtig.

Art. 38 Gebühren

¹ Der Stadtrat erlässt für kostenpflichtige Leistungen eine Gebührenordnung. Diese Kompetenz kann er an eine Verwaltungseinheit delegieren.

² Grundlage für die Höhe der Gebühren bilden bei Flächennutzungen die beanspruchte Fläche und bei der Pflege der Gräber die Unterhaltskosten.

³ Im Übrigen ist die Verordnung der Stadt Winterthur über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren anwendbar.

Art. 39 Zahlungspflichtige Personen

¹ Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber oder mangels solcher die Erbinnen und Erben haften der Stadt für Gebühren und Kosten.

² Die Kosten nach § 45 Abs. 1 lit. a BesV können nur den Erbinnen und Erben in Rechnung gestellt werden.

6 Ordnungsbestimmungen

Art. 40 Öffnungszeiten und Veranstaltungen

¹ Die städtischen Friedhöfe sind ganzjährig geöffnet.

² Veranstaltungen auf den Friedhöfen sind bewilligungspflichtig und dürfen die Ruhe und Integrität des Ortes nicht stören. Stadtgrün Winterthur ist für die Bewilligung zuständig. Nicht bewilligte Veranstaltungen können durch das Friedhofpersonal aufgelöst werden.

Art. 41 Ruhe und Ordnung

¹ Stadtgrün Winterthur ist für Ruhe und Ordnung auf den städtischen Friedhöfen besorgt.

² Das Friedhofpersonal kann Personen, die sich ungebührlich benehmen, wegweisen. Zur dauerhaften befristeten Wegweisung von Personen bedarf es einer Verfügung der Bereichsleitung von Stadtgrün Winterthur.

Art. 42 Fahrzeugverkehr

¹ Auf den städtischen Friedhöfen gilt ein allgemeines Fahrverbot.

² Stadtgrün Winterthur kann in Ausnahmefällen Fahrbewilligungen für mobilitätseingeschränkte Personen oder für zwingend notwendige Materialtransporte erteilen.

Art. 43 Tiere

¹ Das Mitführen von Tieren in den städtischen Friedhöfen ist, mit Ausnahme von Assistenzhunden, nicht gestattet.

² Das Füttern von Haus- und Wildtieren auf den städtischen Friedhöfen ist nicht gestattet.

7 Rechtsschutz

Art. 44 Verfügungen

¹ Wer durch eine Massnahme, welche auf dieser Verordnung basiert, im Sinne von § 21 VRG beschwert ist, kann von der Leitung von Stadtgrün Winterthur den Erlass einer Verfügung verlangen. Die Verfügung hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Art. 45 Antrag auf Neubeurteilung

¹ Gegen Verfügungen der Leitung von Stadtgrün kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden.

8 Schlussbestimmungen

Art. 46 Ergänzende Vorschriften und Vollzug

¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

² Stadtgrün Winterthur ist für Regelungen des Vollzugs der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit diese nicht einer anderen Verwaltungseinheit der Stadt zugewiesen sind.

Art. 47 Aufhebung von Erlassen

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 11. Juni 1979 mit Änderungen vom 27. Juni 1984 und 3. Februar 1993 ausser Kraft gesetzt.